

Neues aus dem Bundeshaus Des nouvelles des autorités fédérales

Danielle Schwendener, Oberrichterin
Valérie Meier, Staatsanwältin bei der Regionalen
Staatsanwaltschaft Berner Jura-Seeland

Danielle Schwendener

Zivilrecht

Gesetzesänderungen per 1. Oktober 2025

Mietrecht: Faksimile-Unterschrift und Formularpflicht

Am 1. Oktober 2025 tritt unter dem bisherigen Titel «D. Mietzinserhöhungen und andere einseitige Vertragsänderungen durch den Vermieter» die revidierte Fassung von Art. 269d OR in Kraft. Unverändert bleiben dabei die Absätze 1 bis 3. Dort wird festgehalten, dass vermieterteits eine Mietzinserhöhung jederzeit auf den nächstmöglichen Kündigungstermin erfolgen kann, wobei gegenüber dem Mieter die Mitteilung und Begründung mindestens zehn Tage vor Beginn der Kündigungsfrist auf einem vom Kanton genehmigten Formular erfolgen muss. Die Erhöhung ist nichtig, wenn der Vermieter sie nicht mit dem vorgeschriebenen Formular mitteilt, sie nicht begründet oder mit der Mitteilung die Kündigung androht oder ausspricht. Das Vorgenannte gilt auch bei anderen einseitigen Änderungen zu Lasten des Mieters, namentlich wenn der Vermieter seine bisherigen Leistungen vermindern oder neue Nebenkosten einführen will.

Neu sieht das Gesetz unter dem Revisionstitel «Mietrecht: Formvorschriften» vor, dass bei diesen einseitigen Vertragsänderungen durch die Vermieterschaft eine auf mechanischem Weg nachgebildete Unterschrift (sog. Faksimile-Unterschrift; exakte Nachbildung einer handschriftlichen Unterschrift, bspw. durch Stempel) auf dem vorgeschriebenen Formular genügt (Art. 269d Abs. 4 nOR). Damit kommt die Gesetzgeberin der parlamentarischen Initiative (16.459) von Olivier Feller (NR FDP/VD) vom 15. September 2016 nach, mit welcher dieser auf das Urteil BGer 4C.110/2003 vom 8. Juli 2003 reagierte. Dort hatte das Bundesgericht erkannt, dass eine Nachbildung der eigenhändigen Unterschrift auf mechanischem Wege nur dort als genügend anerkannt werde, wo deren Gebrauch im Verkehr gemäss Art. 14 Abs. 2 OR üblich sei, im konkreten Fall somit nicht bei der einseitigen Vertragsänderung nach Art. 269d OR. Mit der gesetzlichen Gleichstellung von Faksimile-Unterschrift und eigenhändiger Signatur bei einseitigen Vertragsänderungen vermieteterseitig soll es fortan namentlich institutionellen Vermieterinnen wie den Pensionskassen oder auch Liegenschaftsverwaltungen erlaubt sein, auf den offiziellen Formularen für die Mitteilung einer Mietzinserhöhung und anderer einseitiger Vertragsänderungen eine Faksimile-Unterschrift anzubringen. Dadurch soll der Verwaltungsaufwand erheblich vermindert werden, ohne die Rechte der Mietschäftrin einzuschränken.

Eine weitere Änderung betrifft die Form der Mitteilung von gestaffelten Mietzinserhöhungen. Sofern solche Mietzinserhöhungen in einer Vereinbarung nach Art. 269c OR vorgesehen sind, genügt für deren Mitteilung neu die schriftliche Form (Art. 269d Abs. 5 nOR). Die bisher geltende Formularpflicht entfällt damit. Die parlamentarische Initiative dafür (16.458) datiert vom 14. September 2016 und stammt von Karl Vogler (NR Mitte/OW). Die Verwendung des Formulars mit den vorgedruckten

Anfechtungsbelehrungen macht bei Staffelmieten wenig Sinn, da gemäss Art. 270d OR gestaffelte Mietzinse unter Vorbehalt der Anfechtung des Anfangsmietzinses gar nicht angefochten werden können. Die fehlende Verwendung des amtlichen Formulars hatte unter bisher geltendem Recht Nichtigkeit der Mietzinserhöhung zur Folge. Auch bei vorbehaltlos bezahltem Mietzins war so nachträglich eine Rückforderung möglich, obwohl die einzelnen Staffelungsschritte bereits im Mietvertrag vereinbart waren.

Dieser letzten Änderung folgend drängte sich auch eine Anpassung von Art. 19 der Verordnung über die Miete und Pacht von Wohn- und Geschäftsräumen (VMWG) auf. Diese Anpassung ist denn auch der Grund, weshalb die Inkraftsetzung der Mietrechtsrevision in die zweite Jahreshälfte verschoben werden musste. Dieser Artikel regelt die Details des Formulars zur Mitteilung von Mietzinserhöhungen und anderen einseitigen Vertragsänderungen gemäss Art. 269d nOR. Art. 19 Abs. 2 nVMWG enthält neu nur noch Bestimmungen über die Mietzinsanpassungen an einen vereinbarten Index, nicht mehr aber über Erhöhungen aufgrund einer vereinbarten Staffelung.

Beim neu eingeführten Art. 19a nVMWG handelt es sich um reine Kosmetik. Der in Art. 19 Abs. 2 nVMWG gestrichene dritte Satz (*Bei gestaffelten Mietzinsen darf die Mitteilung frühestens vier Monate vor Eintritt jeder Mietzinserhöhung erfolgen*) wird neu in Art. 19a nVMWG unter dem Titel «Mitteilung bei gestaffelten Mietzinsen» untergebracht.

Mit Abs. 3 von Art. 19 nVMWG kommt es in anderem Zusammenhang zu einer Verschärfung der Formularpflicht bei Anfangsmietzinsen. Davon betroffen sind aber nur jene Kantone und Regionen, welche – infolge Wohnungsmangels – die Verwendung des Formulars bei Abschluss eines neuen Mietvertrags in Anwendung von Art. 270 Abs. 2 OR für obligatorisch erklärt haben (vollständig erklärte Formularpflicht: BS, FR, GE, LU, ZG, ZH; regional beschränkte Pflicht: NE, VD; somit sind von der Änderung insbesondere die grossen Städte Zürich, Genf, Basel und Lausanne betroffen). Zusätzlich zu den bisherigen gesetzlichen Mindestanforderungen gemäss Art. 19 Abs. 1 und 1^{bis} VMWG hat das Formular zur Mitteilung des Anfangsmietzinses zukünftig auch den für den bisherigen Mietzins geltenden Stand des Referenzinssatzes sowie den Stand des Landesindex der Konsumentenpreise zu enthalten. Dadurch soll den Mieterinnen ermöglicht werden, den Anfangsmietzins besser einzuschätzen und zu beurteilen, ob es Gründe für eine Anfechtung gibt. Die Entwicklung des Referenzinssatzes und der Teuerung kann unter Umständen ein Hinweis auf die Missbräuchlichkeit des Anfangsmietzinses sein. Weitere Kriterien wie die Nettorendite oder die Orts- und Quartierüblichkeit des Mietzinses werden von der Verordnungsänderung nicht tangiert. Die Kantone mit Formularpflicht müssen die Formulare zur Mitteilung des Anfangsmietzinses bis spätestens 1. Oktober 2025 entsprechend den neuen Vorgaben anpassen resp. prüfen und genehmigen. Die Verwendung von alten Formularen *nach* diesem Zeitpunkt kann zur Ungültigkeit des Mietvertrags hinsichtlich der Höhe des Anfangsmietzinses führen. Dieser wäre dann in einem späteren Verfahren wohl gerichtlich festzusetzen.

Die Änderung von Art. 19 Abs. 3 VMWG geht auf eine vom Bundesrat unter dem Titel «Gezielte Massnahmen zur Mietzinsdämpfung» geplante

Revision des VMWG zurück. Die drei anderen der ursprünglich vorgeschlagenen vier Änderungen werden auf Grund der durchzogenen Vernehmlassungsergebnisse vorerst nicht weiterverfolgt (Verbot der pauschalen Weitergabe der allgemeinen Kostensteigerung, Reduktion des Satzes für den Teuerungsausgleich von 40 auf 28 Prozent, Ergänzung der Anfechtungshinweise auf dem Formular für Mietzinserhöhungen). Stattdessen hat der Bundesrat das WBF beauftragt, die Regeln für Mietzinsanpassungen insgesamt zu überarbeiten.

Gesetzesänderungen per 1. Januar 2026

Obligationenrecht: Baumängel

Am 1. Januar 2026 treten – nach über 23 Jahren Genese – verschiedene Änderungen des OR und eine Änderung des ZGB in Kraft, welche zum Ziel haben, die Situation von Bauherren und Käuferinnen von Grundstücken mit neu erstellten Bauten punktuell zu verbessern. Grundstein für die Revision hatte am 2. Oktober 2002 Hildegard Fässler-Osterwalder (NR SP/SG) mit ihrer Motion «Bestimmungen über Architektur- und Bauleistungen im OR. Schutz der Auftraggebenden» gelegt (02.3532). Es folgten über die Jahre eine Vielzahl von weiteren parlamentarischen Vorstößen. Zusammengefasst geht es beim bereinigten Revisionsergebnis nun um folgende drei Themen: Neuregelung der Frist für die Mängelrüge bei offenen und versteckten Mängeln sowohl im Werkvertrag als auch im Grundstückkaufvertrag, Ausschluss einer Wegbedingung des Nachbesserungsrechts für Baumängel und Beschränkung der Verzugszinsen bei Leistung von Ersatzsicherheiten zur Abwendung der Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts. Verzichtet wurde indessen auf die vom Nationalrat noch eingebrachte Verlängerung der Verjährungsfrist für Gewährleistungsansprüche von fünf auf zehn Jahre mit jederzeitiger Rügemöglichkeit.

Konkret kommt es zu einer lediglich punktuellen Revision des Gesetzes, namentlich im Werkvertragsrecht, im Grundstückkaufvertrag und im Bauhandwerkerpfandrecht. Weil die bisher geltende «Sofort-Rüge» bei Mängeln an Bauwerken als übermäßig streng erachtet wird, beträgt die Rügefrist in einigen wichtigen Tatbeständen neu 60 Tage. Diese neue Frist gilt für Mängelrügen bei einem unbeweglichen Werk (Art. 367 Abs. 1^{bis} nOR), unter Einschluss der Mängel an beweglichen Kaufsachen, die bestimmungsgemäss in ein unbewegliches Werk integriert wurden (Art. 201 Abs. 4 nOR) und der Mängel eines Werks, die für die Mangelhaftigkeit eines unbeweglichen Werks verantwortlich sind (Art. 367 Abs. 1^{bis} nOR), beim Grundstückkauf (Art. 219a Abs. 1 nOR) sowie in den vorgenannten Fällen auch für verdeckte Mängel, welche zukünftig ebenfalls innert 60 Tagen nach ihrer Entdeckung angezeigt werden können (Art. 201 Abs. 4, Art. 219a Abs. 1, Art. 370 Abs. 4 nOR). Die Vereinbarung von kürzeren Fristen ist unwirksam. Damit ist die neue Frist – anders als noch im Entwurf – teilzwingender Natur.

Eine weitere Neuerung betrifft das Recht zur unentgeltlichen Nachbesserung. Dieses gilt fortan nicht nur bei (Bau)Werkverträgen (Art. 368 Abs. 2 OR), sondern auch beim Kauf von Grundstücken mit einer Baute, die noch zu errichten ist oder weniger als zwei Jahre vor dem Verkauf neu

errichtet wurde (Art. 219a Abs. 2 nOR), also beim Erwerb einer neuen Baute. Nur Käufer einer solchen Baute können wie Bauherren behandelt werden. In diesen Fällen erachtete es die Gesetzgeberin als den Verkäufern zumutbar, dass diesen eine solche im Grunde vertragsfremde Pflicht aufgebürdet wird, zumal hier meist ein System von Planern, General- und Subunternehmern anzutreffen ist, sodass es zur Erfüllung der Nachbesserungsschuld gar nicht auf die persönlichen Kenntnisse und Mittel des Nachbesserungspflichtigen ankommt. Im Weiteren untersteht dieser Anspruch den Bestimmungen über den Werkvertrag.

Das Nachbesserungsrecht für Baumängel kann zum Voraus vertraglich nicht mehr eingeschränkt oder ausgeschlossen werden (Art. 368 Abs. 2^{bis} nOR; «...wenn der Mangel eine Baute betrifft»). Das soll nicht nur bei Bauwerkverträgen gelten, sondern auch beim Kauf von Grundstücken mit den vorerwähnten Neubauten (Art. 219a Abs. 2 i.V.m. Art. 368 Abs. 2^{bis} nOR).

Die bereits bisher geltende Verjährungsfrist von fünf Jahren für Gewährleistungsansprüche nach Grundstückskauf wird neu statt in Art. 219 Abs. 3 OR (aufgehoben) in Art. 219a Abs. 3 nOR geregelt («II. Mängelrüge, unentgeltliche Verbesserung und Verjährung»). Außerdem wurde der Wortlaut der Bestimmung demjenigen der bundesgerichtlichen Praxis angepasst, gemäss welcher die Verjährungsbestimmung des bisherigen Art. 219 Abs. 3 OR für sämtliche Mängel anwendbar ist und nicht nur für Mängel an Gebäuden («...wegen Mängeln des Grundstücks...»). Art. 219 Abs. 1 und 2 OR bleibt im Übrigen unverändert und steht neu unter dem Titel «I. Für das Mass».

Die Abänderung der Verjährungsfrist von fünf Jahren zu Lasten des Käufers resp. Bestellers für Ansprüche aus Mängelhaftigkeit von Grundstücken und unbeweglichen Werken ist neu unzulässig, d. h. die Verjährungsregelung wird teilzwingend (Art. 219a Abs. 3, Art. 371 Abs. 3 nOR).

Zu guter Letzt wird Art. 839 Abs. 3 ZGB betreffend Eintragung eines Bauhandwerkerpfandrechts mit einem Zusatz über den Umfang der hinreichenden Sicherheitsleistung (zur Abwendung der Eintragung) ergänzt. Neu soll die Ersatzsicherheit Verzugszins nicht für unbestimmte Zeit, sondern lediglich im Umfang von zehn Jahren sicherstellen, soweit ein solcher in diesem Zeitraum überhaupt geschuldet ist. Dazu wird die bisherige Formulierung um die Präzisierung «zuzüglich Verzugszinse für die Dauer von zehn Jahren» ergänzt (Art. 839 Abs. 3 nZGB). Die bisherigen Regeln betreffend die übrigen qualitativen und quantitativen Anforderungen an eine hinreichende Ersatzsicherheit gelten unverändert weiter (wirtschaftliche Qualität eines Grundpfandes; vgl. Art. 818 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 ZGB).

Valérie Meier

Strafrecht

Ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt verbessert

Mit dem Ziel die ausländerrechtliche Situation von Opfern häuslicher Gewalt zu verbessern, hat das Parlament eine Änderung des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) beschlossen. Der Bundesrat hat diese Änderung sowie die erforderlichen Verordnungsanpassungen auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt.

Die Änderung des AIG erweitert und präzisiert die Regelung bei einer Auflösung der familiären Gemeinschaft. Dadurch soll insbesondere die ausländerrechtliche Situation für Opfer häuslicher Gewalt verbessert werden. Dadurch haben Familienangehörige von Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung (Ausweis B), einer Kurzaufenthaltsbewilligung (Ausweis L) sowie von vorläufig Aufgenommenen (Ausweis F) *bei einer Trennung Anspruch auf eine eigenständige Aufenthaltsregelung*, insbesondere wenn sie Opfer häuslicher Gewalt geworden sind. Bisher konnten in solchen Konstellationen Familienangehörige von Personen mit einer Kurz- oder Aufenthaltsbewilligung zwar eine Aufenthaltsregelung beantragen, sie hatten aber keinen rechtlichen Anspruch darauf. Einen solchen Anspruch hatten bisher nur ausländische Familienangehörige von Schweizerinnen und Schweizern sowie von Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (Ausweis C).

Zusätzlich hat das Parlament bei der Umsetzung der parlamentarischen Initiative die Aufzählung der möglichen Hinweise auf häusliche Gewalt ergänzt und auf Gesetzesstufe gehoben. Bisher war dies in einer Verordnung geregelt. Diese Verordnung muss daher ebenfalls geändert werden. Neu wird dort zudem festgehalten, dass bei einer Verlängerung einer Bewilligung ausdrücklich auch den negativen Folgen von häuslicher Gewalt oder Zwangsheirat angemessen Rechnung zu tragen ist. Diese rechtlichen Anpassungen führen dazu, dass die Schweiz ihren *Vorbehalt* zum Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention) zurückzieht. Dies, weil die Ansprüche auf eine ausländerrechtliche Bewilligung nach Auflösung der Familiengemeinschaft neu auf alle Personen ausgeweitet werden, die einen Familiennachzug gemäss AIG bewilligt erhalten haben. Zudem wird in den Weisungen des SEM zum Ausländerrecht klargestellt, dass auch Opfer von Zwangsheirat ihren Aufenthaltsstatus wiedererlangen können, wenn sie diesen aufgrund einer Zwangsverheiratung ins Ausland verloren haben.

Internationale Strafverfolgung: Elektronische Beweismittel einfacher sicherstellen

Schweizerische und ausländische Strafverfolgungsbehörden sollen digitale Beweise sowohl im In- als auch im Ausland effizienter und zügiger sicherstellen können. Der Bundesrat hat das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement beauftragt, die Schaffung entsprechender Gesetzesgrundlagen zu prüfen und zu evaluieren, ob in diesem Bereich enger mit der EU zusammenarbeitet werden kann. Dies unter Berücksichtigung der schweizerischen Anforderungen an den Datenschutz und der

Verfahrensrechte der Betroffenen. Eine starke grenzüberschreitende Strafverfolgung nützt sowohl der Schweiz als auch der EU und ist ein wichtiger Schritt bei der internationalen Kriminalitätsbekämpfung.

Elektronische Beweismittel (sog. *e-Evidence*) sind digitale Daten wie E-Mails, Textnachrichten und Verkehrsdaten, die im Rahmen einer Straftat anfallen. Oft liefern sie den Strafverfolgungsbehörden massgebliche Hinweise. In ungefähr 80 Prozent der Kriminalfälle spielen sie für die Aufdeckung einer Tat und für die Bestrafung der Täter eine wichtige oder sogar entscheidende Rolle. Weil sich elektronische Beweismittel häufig auf einem *Daten-Server im Ausland* befinden, können die Strafverfolgungsbehörden nicht unmittelbar darauf zugreifen. Außerdem sind digitale Daten flüchtig und werden oft nicht permanent physisch aufbewahrt. Dies erschwert die Sicherstellung wichtiger Beweismittel. Für die Strafverfolgungsbehörden ist folglich zentral, dass sie diese Daten möglichst rasch sichern können – sowohl im In- als auch im Ausland. Während die EU mit dem so genannten e-Evidence-Paket in diesem Bereich gesetzgeberisch tätig geworden ist, hat die Schweiz bisher auf eine Revision der Gesetzesgrundlagen verzichtet. Der Bundesrat will dies nun ändern.

Mit neuen Gesetzesgrundlagen will der Bundesrat auch die *Rechtsicherheit für Anbieter von digitalen Diensten* stärken. Denn insbesondere für Internetzugangsdienste wie Swisscom oder Sunrise sowie für Kommunikationsdienste wie Protonmail ist die aktuelle Rechtslage unbefriedigend. Unter bestimmten Umständen können sie von ausländischen Strafverfolgungsbehörden dazu verpflichtet werden, ihre Daten direkt herauszugeben. Damit könnten die Anbieter jedoch je nach konkreter Situation gegen geltendes Schweizer Recht verstossen. Der Bundesrat erachtet es deshalb als wichtig, den Austausch elektronischer Beweismittel unter Wahrung rechtsstaatlicher Anforderungen zu erleichtern und Rechtskollisionen zu vermeiden.

Anpassungen bei der lebenslangen Freiheitsstrafe

Im Auftrag des Parlaments hat der Bundesrat im Sommer 2023 die Vernehmlassung für eine Änderung des Strafgesetzbuches (StGB) betreffend die lebenslange Freiheitsstrafe durchgeführt. Dies mit dem Ziel, die *lebenslange Freiheitsstrafe* besser von der *20-jährigen Freiheitsstrafe* und der *Verwahrung* abzugrenzen. Nach Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse hat der Bundesrat nun an seiner Sitzung vom 19. Februar 2025 die entsprechende Botschaft verabschiedet. Namentlich soll die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe künftig erstmals nach 17 Jahren überprüft werden. Heute ist dies bereits nach 15 Jahren möglich. Im Gegensatz dazu ist die bedingte Entlassung bei der 20-jährigen Freiheitsstrafe nach ca. 13,3 Jahren möglich. Um den Unterschied zwischen diesen beiden Freiheitsstrafen deutlicher zu machen, soll die bedingte Entlassung bei der lebenslangen Freiheitsstrafe nun angepasst werden.

Gemäss geltendem Recht ist es möglich, einen Täter gleichzeitig zu einer *lebenslangen Freiheitsstrafe* zu verurteilen und zu verwahren. Weil jedoch die Strafe immer vor der *Verwahrung* vollzogen wird, kann bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe ein Übertritt in die Verwahrung nie stattfinden. Die bedingte Entlassung aus der lebenslangen Freiheitsstrafe ist nämlich nur möglich, wenn zu erwarten ist, dass sich diese Person in Freiheit bewährt.

Liegt keine günstige Prognose vor, bleibt sie im Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe. Da sich der Strafvollzug bei einer lebenslangen Freiheitsstrafe jedoch deutlich von jenem bei einer Verwahrung unterscheidet, schlägt der Bundesrat vor, den Vollzug der lebenslangen Freiheitsstrafe punktuell anzupassen. Dies ist bei den Vernehmlassungsteilnehmenden auf breite Zustimmung gestossen. Nach 25 Jahren im Vollzug der Freiheitsstrafe soll es demnach möglich sein, dass die inhaftierte Person in einer besonderen, auf den Verwaltungsvollzug spezialisierten Einrichtung untergebracht werden kann. Nach so vielen Jahren im Strafvollzug steht nicht mehr die Resozialisierung des Täters im Vordergrund, sondern der Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Personen.

Unverjährbarkeit von Mord

Im Januar 2019 hat der Kanton St. Gallen die Standesinitiative zur Änderung des StGB eingereicht. Die Initiative fordert, die *Verjährungsfrist für lebenslange Strafen von 30 Jahren auf unverjährbar* anzuheben. Eine knappe Mehrheit der Kommission für Rechtsfragen des Ständerates (RK-S) begrüßt dieses Anliegen im Grundsatz, hat jedoch beschlossen, die Verjährungsfrist ausschliesslich für Mord (Art. 111 StGB; Art. 116 MStG) aufzuheben. Der entsprechende Entwurf der RK-S für eine Änderung des StGB und des MStG sieht vor, dass sowohl die Strafverfolgung als auch die Strafvollstreckung bei Mord künftig unverjährbar sein sollen. Auch Jahrzehnte nach dem Mord hätten Angehörige ein Interesse an der Aufklärung der Tat und an der Bestrafung des Täters.

Der Bundesrat nahm den Bericht der RK-S am 12. Februar 2025 zur Kenntnis. In seiner Stellungnahme hält er fest, dass das Interesse der Hinterbliebenen an der Aufklärung und Bestrafung einer schweren Straftat ernst zu nehmen sei. Allerdings macht er darauf aufmerksam, dass die Unverjährbarkeit nicht in jedem Fall das Interesse des Opfers befriedigen könne. Namentlich dann, wenn die Abschaffung der Verjährungsfrist bei den Hinterbliebenen falsche Hoffnungen auf eine Verurteilung des Täters wecken könnte. Der Nachweis Jahrzehnte nach der Tat werde nämlich immer schwieriger und unwahrscheinlicher. So reiche eine DNA-Spur oft nicht aus, um den Täter zu identifizieren. In der Regel seien zusätzliche Beweise erforderlich. Ein Freispruch aufgrund mangelnder Beweise sei jedoch häufig nicht nur eine Enttäuschung, sondern könne bei den Hinterbliebenen sogar zu einer erneuten Traumatisierung führen. Weiter führt der Bundesrat aus, dass die Interessen von Opfern und deren Angehörigen wichtig seien. Allerdings dürfen sie für die Bestrafung des Täters nicht allein ausschlaggebend sein. Die Durchsetzung des staatlichen Strafan spruches erfülle vor allem einen gesamtgesellschaftlichen Zweck: Mit einem Strafverfahren zeige der Staat, dass er die Rechtsordnung verteidige und einen Verstoss gegen die Regeln nicht dulde. Dieser Aspekt verliere jedoch mit zunehmendem Zeitablauf an Bedeutung. Der Gesetzgeber müsse daher sorgfältig abwägen, um diese Interessen ins Gleichgewicht zu bringen.

Vor diesem Hintergrund hält der Bundesrat in seiner Stellungnahme fest, dass eine Änderung der Verjährungsfrist bei Mord von 30 Jahren hin zur Unverjährbarkeit viele Fragen aufwerfe. Sollte das Parlament eine Anpassung wünschen, regt der Bundesrat folglich an, den Vorschlag der

RK-S und andere Vorschriften zur Verjährung im Sinne der Eingaben im Vernehmlassungsverfahren vertieft zu prüfen.

Keine Besserstellung von Verurteilten bei Rückfall während der Probezeit

Das geltende Recht sieht vor, dass das Gericht eine *Gesamtstrafe* aussprechen muss, wenn eine verurteilte Person *während der Probezeit rückfällig* wird und erneut eine Straftat begeht. Voraussetzung dafür ist, dass es sich bei der ersten und bei der zweiten Strafe um die gleiche Art der Strafe handelt. Namentlich muss aus zwei Geldstrafen oder zwei Freiheitsstrafen je eine Gesamtstrafe gebildet werden.

Diese Regelung wird in der Praxis und in der Wissenschaft kritisiert, da sie *Wiederholungstäterinnen und -täter ungleich behandelt*. Wer schon während der Probezeit erneut straffällig wird, erhält – bei gleicher Strafart – eine Gesamtstrafe, die zwingend geringer ausfällt als die Summe der Strafen, die für die verübten Taten einzeln ausgesprochen würde. Damit werden Täterinnen und Täter, die bereits während der Probezeit wieder straffällig werden, weniger streng bestraft als solche, die erst nach Ablauf der Probezeit wieder eine Straftat begehen.

In seinem Postulatsbericht vom 6. Dezember 2024 zeigt der Bundesrat verschiedene Möglichkeiten auf, wie sich diese Ungleichbehandlung korrigieren liesse. Insbesondere könnte das StGB dahingehend geändert werden, dass das Gericht bei einem Rückfall während der Probezeit keine Gesamtstrafe mehr bilden dürfte. Stattdessen müsste es in jedem Fall eine separate Strafe für die neue Tat aussprechen.

Bundesrat will Nazisymbole in der Öffentlichkeit verbieten

Nationalsozialistische Symbole sollen künftig im öffentlichen Raum nicht mehr verwendet werden dürfen. Wer gegen das Verbot verstößt, soll eine Busse bezahlen. Zu einem späteren Zeitpunkt soll das Verbot auf weitere extremistische Symbole ausgeweitet werden.

Rassismus und Antisemitismus sind in einer demokratischen und freiheitlichen Gesellschaft inakzeptabel. Nach geltendem Recht wird eine Person jedoch *nur dann bestraft*, wenn sie ein rassendiskriminierendes, gewaltverherrlichendes, extremistisches oder nationalsozialistisches *Symbol verwendet* und damit *gleichzeitig für die entsprechende Ideologie wirbt*. Wer hingegen ein solches *Symbol* zeigt, *ohne* die damit verbundene *Ideologie* aktiv zu propagieren, bleibt *heute straflos*. Das Parlament und der Bundesrat erachten diese Gesetzeslücke als stossend.

Der Bundesrat erachtet das Verbot von Symbolen im Zusammenhang mit dem Dritten Reich als besonders dringend, weil antisemitische Vorfälle in der Schweiz stark zugenommen haben. In einem ersten Schritt schlägt der Bundesrat deshalb vor, die Verwendung von nationalsozialistischen Symbolen im öffentlichen Raum zu verbieten. An seiner Sitzung vom 13. Dezember 2024 hat er die Vernehmlassung für ein neues Spezialgesetz eröffnet. Damit erfüllt er den ersten Teil eines Auftrags aus dem Parlament. Das Verbot von weiteren extremistischen, rassendiskriminierenden und gewaltverherrlichenden Symbolen wird der Bundesrat in einem zweiten Schritt zu einem späteren Zeitpunkt vorschlagen.

Unter das Verbot sollen sowohl *offensichtlich nationalsozialistische Symbole* wie das Hakenkreuz oder der Hitlergruss, aber auch *abgewandelte Symbole* wie Buchstabencodes «18» oder «88» fallen. Bei den abgewandelten Symbolen spielt der Kontext bei der Beurteilung der Strafbarkeit eine entscheidende Rolle. Umfasst wären demnach Gegenstände, aber auch Gesten oder Grussformeln.

Für schulische, wissenschaftliche, künstlerische oder journalistische Zwecke sieht der Bundesrat in seinem Entwurf *Ausnahmen* vor. Innerhalb der Grenzen der Meinungsäusserungsfreiheit dürften die Symbole weiterhin gezeigt werden. Bereits existierende religiöse Symbole, die nationalsozialistischen Zeichen gleich oder ähnlich sind, sind vom geplanten Verbot nicht betroffen.

Wer gegen das Verbot verstösst und in unzulässiger Weise in der Öffentlichkeit nationalsozialistische Symbole verwendet, soll mit einer *Busse von 200 CHF* bestraft werden. Es ist vorgesehen, die Verstöße schnell und unmittelbar nach der Tat im sogenannten Ordnungsbussenverfahren zu erledigen.

Statistik zur Fernmeldeüberwachung: Mehr Überwachungsmassnahmen

Im Jahr 2024 haben die Schweizer Strafverfolgungsbehörden und der Nachrichtendienst des Bundes (NDB) mehr als doppelt so viele Überwachungsmassnahmen beim Dienst ÜPF angeordnet. Der starke Anstieg an Überwachungsmassnahmen ist vor allem auf die deutliche *Zunahme der Antennensuchläufe* zurückzuführen. Seit Jahren ist erstmals bei den Antennensuchläufen eine Verdoppelung der Anzahl Fälle gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Auch die Echtzeitüberwachungsmassnahmen sind mit 1'818 um etwa 45 Prozent gestiegen (2023: 1'244). Die Anzahl der rückwirkenden Überwachungen liegt mit 6'149 etwa einen Viertel über dem Vorjahr (2023: 4'957). Die Notsuchen sind mit 1'223 um einen Fünftel gestiegen (2023: 1'022). Einzig die Anzahl der Fahndungen ist mit 35 leicht unter dem letztjährigen Niveau (2023: 37). Eine Zunahme ist auch bei den *Auskünften* zu verzeichnen. Im Jahr 2024 erteilte der Dienst ÜPF etwa 20 Prozent mehr Auskünfte (einfache und komplexe). Es wurden 32'225 komplexe Auskünfte (z. B. Ausweiskopien oder Vertragsdaten) geliefert, was einem Anstieg von 55 Prozent gegenüber dem Vorjahr entspricht. Dabei wurden 19'357 komplexe Auskünfte angefragt (gegenüber 10'285 im Vorjahr). Die Differenz erklärt sich dadurch, dass pro Anfrage mehrere Auskünfte erteilt werden können. Es wurden 385'630 einfache Auskünfte (Telefonbuch- oder IP-Adressen-Abfragen) angefragt (2023: 332'994) und 495'119 einfache Auskünfte erteilt (2023: 419'192).

Im Jahr 2024 betrafen *43 Prozent aller Überwachungsmassnahmen* (Echtzeit- und rückwirkende Überwachungen) *Vermögensdelikte*. Die Anzahl der Massnahmen im Zusammenhang mit Vermögensdelikten hat sich im Vergleich zum Vorjahr mehr als verdreifacht. Auch die Anordnungen aufgrund strafbarer Handlungen gegen *Leib und Leben* (19 Prozent der Massnahmen) haben sich etwas *mehr als verdoppelt*. 10 Prozent der Massnahmen wurden zur Ermittlung von schweren Widerhandlungen gegen das Betäubungsmittelgesetz durchgeführt. Auch hier ist ein Anstieg von über 15 Prozent zu verzeichnen. Etwa 6 Prozent der Anordnungen erfolgte für

Notsuchen und fast 3 Prozent aufgrund von Verbrechen und Vergehen gegen die Freiheit. Die Massnahmen wegen Verbrechen und Vergehen gegen den öffentlichen Frieden (2 Prozent) haben sich im Vergleich zum Vorjahr fast verdoppelt. Die übrigen Überwachungsmassnahmen teilen sich auf Fahndungen und diverse Deliktarten auf.

Im Jahr 2024 ist die Anzahl Einsätze mit besonderen Informatikprogrammen (*GovWare*) auf 12 (gegenüber 9 im Vorjahr) gestiegen. Die meisten davon wurden bei der Überwachung in Zusammenhang mit schweren Betäubungsmitteldelikten eingesetzt. Die Anzahl Einsätze der *besonderen technischen Geräte (IMSI-Catcher)* beläuft sich auf 171 (Vorjahr: 160). Diese Instrumente wurden grösstenteils bei Notsuchen nach vermissten Personen (67) und schweren Betäubungsmitteldelikten (53) eingesetzt.

Den Strafverfolgungsbehörden der Kantone wurde für das Jahr 2024 ein pauschaler Kostenbeitrag von rund 24 Millionen Franken in Rechnung gestellt. Den Mitwirkungspflichtigen (MWP) wurden Entschädigungen in der Höhe von rund 6,3 Millionen Franken vergütet. Der Gesamtaufwand des Dienstes ÜPF lag mit 46,7 Millionen Franken höher als im Vorjahr mit 36,1 Millionen Franken. Der Kostendeckungsgrad des Dienstes ÜPF ist von 39 Prozent im Vorjahr auf 54 Prozent gestiegen. Ab 2024 beteiligen sich die Kantone mit einer pauschalen Kostenbeteiligung pro Jahr und Kanton an den Kosten der Post- und Fernmeldeüberwachung. Die MWP werden für ihre Tätigkeit nach Massgabe der FV-ÜPF (Verordnung über die Finanzierung der Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs, FV-ÜPF; SR 780.115.1) entschädigt.

Es ist zu beachten, dass auf ein Delikt bzw. eine genehmigungspflichtige Beschaffungsmassnahme, mehrere Überwachungsanordnungen entfallen können. So können zum Beispiel sowohl der Festnetzanschluss als auch mehrere Mobiltelefone einer mutmasslichen Täterschaft überwacht werden. Weiter wird häufig dieselbe Mobiltelefonnummer bei verschiedenen MWP zur Überwachung in Auftrag gegeben, um sämtliche Roaming-Fälle abdecken zu können. Die Anzahl der von Überwachungsmassnahmen direkt betroffenen Personen liegt demnach merklich tiefer, als die Anzahl der angeordneten Überwachungsmassnahmen.